

Mahnschreiben von Kurfürst Friedrich von der Pfalz an den Propst mit Mahnung um Ende der Prozesse. Heidelberg, 24.5.1614

<http://www.hexenprozesse-kurmainz.de/quellen/staatsarchiv-wuerzburg.html#c74493>

Friderich von Gottes Gnaden Pfaltzgrave bey Rhein, des heiligen Rom. Reichs Ertztruchsess undt Churfürst, Herzog in Bayern.

Unsern grus zuvor, würdiger lieber, besonder.

Uns kompt glaublich für, dass des Hexenbrennens zu Bodenheim noch kein endt undt aufgehörens gemacht, sondern damit auch etwan uf blosses angeben hexerei halben gefangener personen noch immer verfahren werde, darunder dan auch eine gute anzahl unserer leibsangehörigen begrieffen gewesen, welche theils albereits exequirt, theils noch gefänglich enthalten, auch andern mit der gleichen processen getrohhet worden.

Ob nun wol einer Christlichen Oberkeit das laster der zauberei an den schuldigen undt überwundenen ernstlich zu strafen obliget, auch Gottes befehl gemess ist, so bezeuget doch die erfahrung, dass in diesem schweren undt dunckeln werck etwan allzu geschwindt und eilfertig, auch nur uf angeben, dass sie an diesen oder ienen orten gesehen, da doch aus gewissen zeugnussen etwan das gegenspiel beibracht worden, verfahren werde.

Dieweil dan unsere leibsangehörige in dieses gefehrlich werck auch mit eingezogen werden wollen, in welchem es ihnen nicht allein um ihre gütter, sondern ehr, leib und leben zu thun ist, als sein wir billich ihret wegen sorgfeltig undt wie wir die rechtschuldigen der straff nicht zu entziehen gemeinet, also seindt wir billig nicht zu verdencken, dass wir uns derselben in diesen gantz geschwinden undt etwan widerrechtlichen processen annehmen.

Haben deswegen auch hierinnen erinnern wollen, mit diesen leuthen sonderlich den unsrigen gewahrsam zu gehen undt sie mit so schnellem angriff, folterung undt condemnation dergestalt wie bishero beschehen sein solle, nicht zu beschweren. Dan in beharrlicher fortsetzung ihres sengen undt brennens wie als ihr leibsherr nicht voruber konntten, uns ihrer mit würcklicher errettung anzunehmen. Wollten wir euch gnediger meinung nicht pergen.

Datum Heidelberg den 24.ten Maii ao.1614

(eigenhändig:) Friderich